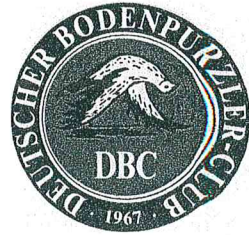


Deutscher Bodenpurzler Club (DBC)

Satzung



1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Regionalgruppen

1.1 Der im Jahr 1967 gegründete Verein führt den Namen Deutscher Bodenpurzler Club, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, mit dem Zusatz "e.V.". Die Kurzbezeichnung ist DBC.

Über den Eintrag ins Vereinsregister und die Beantragung der Gemeinnützigkeit entscheidet die Vereinsverwaltung. Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister unter VR 1954 eingetragen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

1.3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

1.4. Der DBC ist gegebenenfalls in Regionalgruppen unterteilt. Alle Regionalgruppen erkennen die Bestimmungen des DBC und die Entscheidungen des DBC-Vorstandes und der Vereinsverwaltung vorrangig an. Die Regionalgruppen werden von einem Regionalgruppenleiter geleitet, der seinerseits von der Regionalgruppe in gleichem Turnus wie die Mitglieder der Vereinsverwaltung des DBC zu wählen ist. Regionalgruppen müssen räumlich DBC-Mitglieder in mindestens einem Bundesland von Deutschland umfassen bzw. weitere europäische Länder. Über die Zulassung einer Regionalgruppe entscheidet nach Antrag an den Vorstand des DBC die Vereinsverwaltung des DBC.

Der Vorstand kann außerdem für jedes Bundesland einen Ansprechpartner benennen, der seinerseits die Regionalgruppenleiter in Zuchtfragen unterstützen. Diese Ansprechpartner gehören aber nicht der Vereinsverwaltung an.

2. Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar u.a. durch Förderung des Tierschutzes, Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Tierhaltung und Tierzucht, speziell der Taubenzucht mit Bodenpurzlern als Teil der Kleintierzucht, die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie eine sinnvolle Jugendarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei wird sich der Erhaltungszucht der seltenen Taubenrasse der Bodenpurzler und der Bewahrung als Genreserve und Kulturerbe besonders gewidmet.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder ihm nicht dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

2.4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2.5. Regionalgruppen sollen aufgrund der persönlichen Nähe die Aktivitäten in der Zucht von Bodenpurzlern inklusive regionaler Leistungswettbewerbe besonders fördern.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins, die seinem Zweck dienen, sind auszugsweise folgende:

3.1. Zusammenschluß aller Tierzüchter, Tierhalter, Tierfreunde von Bodenpurzlern, zur Förderung der Kleintierzucht und der allgemeinen Belange der Züchter und Tierfreunde bei den Behörden und Körperschaften.

Der DBC dient der Pflege und Förderung des Gemeinschaftsgedankens unter seinen Mitgliedern, insbesondere den Jugendlichen. Dies wird u.a. durch vielseitige z.B. sportliche und gesellige Veranstaltungen erreicht, die u.a. zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung nach Maßgabe des Vorsitzenden auch Nichtmitgliedern zugänglich sind.

3.2. Beratung und Belehrung der Mitglieder oder anderer interessierter Tierhalter, die nicht organisiert sind, über sachgemäße Bodenpurzlerzucht und artgemäße Haltungsweise der Tiere u.a. in Hinblick auf Tierschutz, Krankheitsvorsorge, Tierseuchenbekämpfung und Selbstversorgung.

3.3. Werbung für die Zucht und Haltung von Bodenpurzlern, durch sportliche Leistungswettbewerbe und Werbeausstellungen sowie weitere aktive Maßnahmen unter Hinweis auf gesellschaftspolitische, arbeitsmedizinische und naturschützerische Werte.

3.4. Festsetzung bestimmter Bestimmungen über Zucht und Haltung z.B. für die nach Möglichkeit jährlich durchzuführenden Leistungswettbewerbe durch die Vereinsverwaltung sowie Kennzeichnung der Tierbestände. Hierzu sorgt der DBC jährlich für eindeutige Kennzeichnungsringe, um den Herkunftsnachweis der Jungtiere führen zu können. Nachweis von Bezugsquellen guter Zuchttiere.

3.5. Wahrnehmung des Tier- und Artenschutzes im Bereich der Bodenpurzler.

4. Verbandszugehörigkeit

Der Verein schließt sich nach Beschluss der Vereinsverwaltung den Fachverbänden an, die den Interessen des DBC nützlich sein können.

5. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DBC ist freiwillig. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Tierzüchter, Tier- oder Naturfreund werden, der die Ziele des DBC anerkennt und bei der Verwirklichung diese Aufgaben mitwirkt.

Über die Aufnahme von juristischen Personen entscheidet vor Aufnahme die Vereinsverwaltung mit einfacher Mehrheit.

5.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vereinsvorsitzenden damit Anerkennung der Satzung und der Vereinsbestimmungen. Beschränkt Geschäftsfähige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Verein beitreten. Über das Mindestalter entscheidet der Vorstand.

Die Beitrittserklärung kann auch über den Regionalgruppenvorsitzenden erfolgen, der den Beitritt unverzüglich dann an den Vorsitzenden weiterzureichen hat.

Vom Vorsitzenden erhält der Schriftführer umgehend Mitteilung über den Beitritt. Der Beitritt ist möglichst im kommenden Rundschreiben bekannt zu machen.

Über die Form der Mitgliedsbestätigung entscheidet der Vorstand. Das Mitglied gilt jedoch erst dann als aufgenommen, wenn es den Jahresbeitrag bezahlt hat und auch die Aufnahmegebühr, falls eine solche besteht, und der Vorstand sich nicht mit Mehrheit gegen die Aufnahme ausgesprochen hat. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

5.2. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen. Bei Beschluß über alle Angelegenheiten, in welchem ein Mitglied unmittelbar beteiligt ist, kann das Mitglied nicht mitstimmen. Das Mitglied hat Zutritt zu allen Veranstaltungen für sich in der durch die Satzung jeweils festgelegten Beschränkung und für seine Familie und Bekannten in der jeweils vom Vorsitzenden festgelegten Beschränkung. Die Berechtigung zur Antragsstellung beim Vereinsvorsitzenden und in den Mitgliederversammlungen oder Regionalgruppenversammlungen ist allen Mitgliedern eigen.

5.3. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung sowie die Vorschriften und Anordnungen des Vereinsvorsitzenden, des Vorstandes und der Vereinsverwaltung, soweit sie mit dieser Satzung in Einklang zu bringen sind, gewissenhaft zu befolgen.

Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben die Mitglieder stets nachzukommen. Bei einem Rückstand seiner Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitglieds.

5.4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

5.4.1. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch formlose Austrittserklärung an den Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

5.4.2. Streichung

Ein Mitglied kann durch den Vorstand gestrichen werden, wenn es diese Satzung nicht erfüllt oder wenn es trotz schriftlicher einmaliger Mahnung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch diese Streichung nicht berührt.

5.4.3. Ausschluß

Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen diese Satzung verstoßen hat, eine Handlung begangen hat, die irgendwie geeignet ist, den Verein zu schädigen oder sich eines unehrenhaften oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied soll vor Beschlußfassung Gelegenheit gewährt werden, sich schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist von 14 Tagen zu äussern. Vom Ausschluß ist das Mitglied unter Angabe des Ausschlußgrundes durch den Vorsitzenden schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, schriftlich zu Händen des Vorsitzenden, binnen einer von der schriftlichen Benachrichtigung an laufenden 14 - tägigen Frist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitglieds kann nur mehr durch die Vereinsverwaltung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Während eines Ausschlußverfahrens gegen ein Vorstands- oder Ausschlußmitglied ruht dessen Amt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

5.4.4 Ehrenordnung und Ehrenmitglieder

Die Vereinsverwaltung kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern und verdiente Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden mit dauerndem Sitz und Stimmrecht im Vorstand ernennen. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages befreit. Die genauen Voraussetzungen können von der Vereinsverwaltung in einer Ehrenordnung geregelt werden.

6. Finanzierung des DBC

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für die DBC-Mitglieder sowie die Fälligkeit werden durch die Vereinsverwaltung festgelegt. Diese kann auch für besondere Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des DBC besondere Umlagen erheben.

Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen finanzielle Beiträge von Mitgliedern stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

Ebenso entscheidet die Vereinsverwaltung über Zuwendungen an die Regionalgruppen.

Über eventuell weitere Regionalgruppenzuschläge, die voll der Regionalgruppe zustehen entscheidet die jeweilige Regionalgruppe in Eigenverantwortung.

7. Vereinsverwaltung

Der Vereinsverwaltung des DBC besteht aus dem Vorstand und dem Ausschuß.

Die Ämter im Vorstand und Ausschuß sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Aufwandsentschädigungen.

7.1. Vorstand und Vertretung des Vereins

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassier. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über die Verwendung bis zu 1500 Euro, der 1. Vorsitzende in Absprache mit dem 1. Kassier bis zu 300 Euro.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, je mit Einzelvertreterbefugnis. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.

7.2. Ausschuß

Dem Vorstand steht ein Ausschuß zur Seite, bestehend aus

mindestens 3 Personen, die die Aufgaben des/der Zuchtwarte(s)/Leistungswarte(s), Jugendleiters(s), der Ringwart(s), des 2. Schriftführers und 2. Kassiers wahrnehmen, falls die Aufgabenbereiche hierfür vorhanden sind. Außerdem gehören Kraft ihres Amtes dem Ausschuss auch die 1. Leiter der Regionalgruppen an, sofern solche bestehen. Die Zahl der Personen des Ausschusses können abgesehen von den Leitern der Regionalgruppen auf Antrag des 1. Vorsitzenden durch Zustimmung der Mitgliederversammlung erhöht werden.

7.3. Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsverwaltung

Der Vorstand und die Vereinsverwaltung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, welcher zugleich Ort und Zeit der Sitzung bestimmt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Es sind auch Umlaufbeschlüsse zulässig, sofern sich nicht der Vorstand mit Mehrheit dagegen ausspricht. Ebenso sind nach Zustimmung des Vorstandes auch Telefonkonferenzen oder ähnliche digitale Treffen, die zeitgleich stattfinden für Sitzungen des Vorstandes und der Vereinsverwaltung zulässig.

Der Vorstand und die Vereinsverwaltung hat die Arbeit und die Abwicklung der Veranstaltungen tatkräftig zu unterstützen. Zur Zuständigkeit der

Vereinsverwaltung gehören Beschlußfassungen über ergänzende Vereinsordnungen wie z.B. die Geschäftsordnung.

Diese Versammlungen sind beschlußfähig, wenn beim Vorstand mindestens 2 und bei der Vereinsverwaltung mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

7.4. Wahl des Vorstandes und der Vereinsverwaltung

Die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Amtsdauer von 3 Jahren.

Gewählt werden dürfen nur Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch Vereinsmitglieder, die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuß eine Bewerbung zur Kandidatur vorliegt.

Die Vorstands- und Ausschußmitglieder bleiben solange im Amt, bis neue gewählt sind.

Die Wahl erfolgt per Zuruf und Abstimmung mittels Handzeichen. Bei Widerspruch von mindestens einem anwesenden Mitglied gegen dieses Verfahren und im Falle, daß kein sicheres Ergebnis festzustellen ist, durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Dann entscheidet das Los.

Die Wahl leitet ein Wahlausschuß mit einem Wahlvorsitzenden und zwei Beisitzern, die per Zuruf gewählt werden. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wählen einen Jugendleiter aus dem Kreise der erwachsenen Mitglieder, der mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme in der Vereinsverwaltung erhält. Weiter können die Jugendlichen aus ihren Reihen einen Jugendsprecher wählen, der den Jugendleiter bei der Jugendarbeit unterstützt.

Über Beschlüsse der Vereinsverwaltung und der Mitgliederversammlung sowie dem Ergebnis der Wahlen und Satzungsänderungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen des DBC teilen sich in ordentliche Mitgliederversammlungen wie auch außerordentliche Mitgliederversammlungen auf.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in der Regel alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt, wobei durch die Vereinsverwaltung der genaue Turnus festgelegt wird. Spätestens nach 3 Jahren muss davon unabhängig auf jeden Fall eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Mit dieser Versammlung soll nach Möglichkeit der Leistungswettbewerb um die Deutsche Meisterschaft des DBC verbunden werden. Hierzu lädt der Vorsitzende bzw. in seinem Auftrag der Schriftführer oder ein anderes DBC-Mitglied die Mitglieder schriftlich oder per mail mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Tagesordnung muss dabei nur bei Satzungsänderungen, Neuwahlen oder dem Ausschluss eines Mitgliedes bekannt gegeben werden. Die Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein müssen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, sobald es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muß sofort am Vereinssitz einberufen werden, wenn dies mindestens 20 oder falls die Gesamtmitgliederzahl niedriger liegt, 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt. Ebenso ist eine einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der bestehenden Regionalgruppen die Einberufung fordert.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entlastung der Vereinsverwaltung für alle Vereinsgeschäfte**
- b) Wahl der Vereinsverwaltung, zweier Kassenrevisoren und gegebenenfalls einem Stellvertreter**
- c) Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder der Vereinsverwaltung und des Kassenberichtes des Kassiers sowie des Berichtes der Kassenrevisoren**

d) Vereinsauflösung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Stimmberechtigt bei Satzungsänderungen sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht anderes festgelegt ist, nach Maßgabe des Vorsitzenden durch Sitzenbleiben und Erheben von den Sitzen oder per Handzeichen, in Zweifelsfällen durch Auszählung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vertretung in Ausübung des Stimmrechts ist grundsätzlich nicht zulässig.

12. Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern auf Vereinsauflösung sind nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterschrieben sind und die Zahl der ordentlichen Mitglieder auf 6 herabgesunken ist. Zur gültigen Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins müssen 5 der sämtlichen ordentlichen Mitglieder anwesend sein und einstimmig für die Auflösung stimmen. Erscheinen 5 der sämtlichen Mitglieder nicht, so muß eine zweite Mitgliederversammlung anberaumt werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlußfähig ist.

Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter.

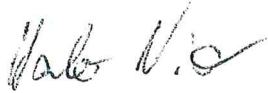
13. Inkrafttreten

Die Satzung ist errichtet am 3. Mai 2015

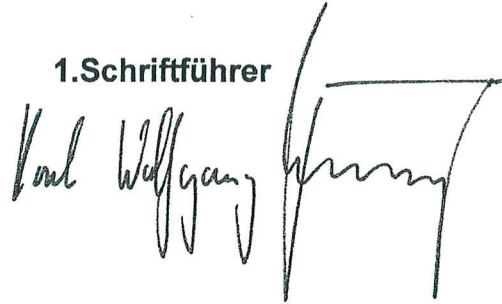
Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des DBC treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

1. Vorsitzender

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Habe V.' followed by a flourish.

1. Schriftführer

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Karl Wolfgang' followed by a large, stylized flourish.